

Spielrechtsordnung

für den Golfclub Böhmerwald gem. § 6 Ziff. 1. der Statuten
Stand 17.3.2018

1. Mitgliedschaften

Im Golfclub Böhmerwald bestehen derzeit folgende Mitgliedschaften:

A) Premiummitglieder mit Spielrecht auf der gesamten Anlage	MB-Grundbetrag €
Vollmitgliedschaft Einzel	1.205,00
Vollmitgliedschaft Partner	898,00
Fernmitgliedschaft	607,00
Fernmitgliedschaft Partner	505,00
Jugendliche ab vollendetem 12. bis Vollendung 16. Lebensjahr	71,00
Jugendliche ab vollendetem 16. bis Vollendung 21. Jahr sowie Studenten bis 26 Jahre	174,00
Jugendliche ab vollendetem 22. bis Vollendung 24. Jahr	276,00
Jugendliche ab vollendetem 25. bis Vollendung 27. Jahr	480,00
Zweitmitgliedschaft	511,00
Zweitmitgliedschaft Partner	408,00
Mitarbeiter und Förderer	150,00*

B) Panoramamitglieder Spielrecht 9-Loch Panorama Course	
Vollmitgliedschaft 30 %Rabatt auf Greenfee 18 Loch Course	398,00
Partner 30 % Rabatt auf Greenfee 18 Loch Course	296,00
Fernmitglieder 30 % Rabatt auf Green Fee u. Turnierfee 18 Loch Course	327,00
Partner 30 % Rabatt auf Greenfee u. Turnierfee 18 Loch Course	255,00
VIP Member und Partner	255,00

2. Vereinsabgaben und Verwaltungskosten

Für ordentliche Mitglieder erhöht sich ab dem 1. Jänner, der der Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, der Mitgliedsbeitrag für Verbandsabgaben und Verwaltungskosten um € 50,00.

3. Anpassung an den Verbraucherpreisindex

Auf Beschluss der Generalversammlung vom 19.2.2017 werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge automatisch angepasst. Grundlage für die Anpassung ist der offizielle österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) der Statistik Austria (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Stichtag für die VPI-Berechnung ist jeweils August des laufenden Jahres für die Mitgliedsbeiträge des Folgejahres.

4. Aufnahme von Mitgliedern, Einstufung, Kontrolle und ruhende Mitgliedschaften

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt gem. § 5 der Satzungen mit der Anmeldung und Bezahlung der Mitgliedsgebühr. Im Zweifel, ob eine Person die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, entscheidet hierüber der Vorstand endgültig. Dem Vorstand obliegt auch die Kontrolle über die korrekte Einstufung der Mitglieder und Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Auch bei Unstimmigkeit über die Einstufung in die verschiedenen Mitgliedschaften und/oder Gewährung von Nachlässen bei den Mitgliedsbeiträgen obliegt die Letztentscheidung beim Vorstand. Hinterzogene Mitgliedsbeiträge auf Grund unrichtiger Angaben bei der Beantragung und/oder Änderung einer Mitgliedschaft werden bis zu fünf Jahre rückwirkend aufgerollt und mit einem Aufschlag von 15 % nachverrechnet und eingehoben.

Der Mitgliedsantrag für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss von einem Erziehungsberechtigten unterfertigt werden. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geht die ausserordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Neu laut Vorstandsbeschluss vom 28.8.2017: *Für ruhende Mitgliedschaften wird ein Tagessatz entsprechend der pauschal definierten Golfsaison von 15.4. bis 15.11. je nach Mitgliedschaftstyp auf das Folgejahr angerechnet. Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt € 61 pro Jahr.*

5. Partnermitgliedschaften

Als familienfördernde Maßnahme haben Ehepartner, Lebensgefährten und eingetragene gleichgeschlechtliche Partner Anspruch auf den begünstigten Partnertarif. Beim Partnertarif gilt für alle das Erfordernis der Führung eines gemeinsamen Haushalts. Sofern die persönlichen Verhältnisse nicht allgemein bekannt sind, sind diese durch geeignete schriftliche Unterlagen (Urkunden, Verträge, Meldebestätigungen usw.) zu belegen. Welcher der beiden Partner die „Partner-Mitgliedschaft“ in Anspruch nimmt, entscheiden die beiden Partner selbst.

6. Zweitmitgliedschaften

Eine Zweitmitgliedschaft ist für Mitglieder eines dem österreichischen Golfverband oder eines ausländischen Golfverbandes angeschlossenen Golfclubs möglich, sofern der jährliche Mitgliedsbeitrag im Heimatclub höher ist, als die vom Golfclub Böhmerwald festgesetzte Mitgliedsgebühr für Zweitmitglieder. Im Heimatclub als Fernmitglieder geführte Personen können keine Zweitmitgliedschaft im GC Böhmerwald beantragen.

7. Seniorenrabatt

Auf Beschluss der Generalversammlung vom 19.2.2017 wird SeniorInnen die eine aktive Premium Einzel Vollmitgliedschaft haben ab dem Vereinsjahr 2018 folgender gestaffelter Rabatt gewährt:

Ab dem 78.Lebensjahr = minus € 100 zum Regelbeitrag

Ab dem 79.Lebensjahr = minus € 200 zum Regelbeitrag

Ab dem 80.Lebensjahr = minus € 300 zum Regelbeitrag

Diese Regelung gilt nicht für Partner, Fernmitglieder oder Panoramamitglieder.

8. Voraussetzungen für Fernmitgliedschaften

Für die Einstufung als „Fernmitglied“ müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Die kürzeste Wegstrecke von 4161 Ulrichsberg zu einem Wohnsitz oder einer Wohnmöglichkeit des Mitgliedes muss mehr als 50 km betragen. Für die Ermittlung der Km-Entfernung ist der Routenrechner des ÖAMTC „kürzeste Strecke“ heranzuziehen.
- b) Bei mehreren Wohnsitzen oder Wohnmöglichkeiten ist immer der dem Standort 4161 Ulrichsberg nächstgelegene Wohnsitz oder Wohnmöglichkeit bei der Ermittlung der Km-Entfernung heran zu ziehen;
- c) Als Wohnsitz oder Wohnmöglichkeit gelten: ordentlicher Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Wohnungseigentum, Eigenheim, Ferienhaus oder Wohnungsrecht;

Das Mitglied ist verpflichtet, bei jeder Anmeldung einer Fernmitgliedschaft hinsichtlich Wohnsitz oder Wohnmöglichkeit wahrheitsgemäße Angaben im Sinne lit. a) bis c) zu machen. Weiters ist jedes Fernmitglied verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die einen Zusammenhang mit den Voraussetzungen für eine Fernmitgliedschaft haben könnten, im Clubsekretariat schriftlich zu melden, damit der Anspruch auf Fernmitgliedschaft überprüft werden kann.

9. Sonderregelung für Inhaber von rückkaufbaren Zertifikaten

Inhabern von Aufnahmezertifikaten (rückkaufbar und handelbar) wurden ab dem Jahr 2002 bis 2011 seitens der Betreibergesellschaften ein Rabatt i.d.H.v. € 100 p.A. gewährt. Dieser Rabatt wurde teilweise bis 2016 weitergeführt. Beginnend im Jahr 2015 wurden aber bereits jene Zertifikatsinhaber

deren für das Zertifikat einbezahlter Betrag dem aus den jährlichen Reduktionen gutgeschriebenen Gesamtbetrag überschritten wurde, bereits nicht mehr gewährt.

Auf Beschluss der Generalversammlung vom 19.2.2017 wird folgendes Rückkaufmodell aktiviert: Sämtliche Zertifikatsinhaber rückkaufbarer Zertifikate erhalten für insgesamt 25 Jahre eine Reduktion von € 100 p.A. Die in Jahren 2011 bis 2015 (teilweise 2016) zu unrecht ausbezahlten Reduktionen werden hierbei angerechnet. Nach Ablauf dieser 25-Jahr Periode mit dem Jahr 2027 oder 2028 erlischt das Zertifikat und darin enthaltene Ansprüche können weder an den Golfclub Böhmerwald oder die Böhmerwald Golfpark Ges.m.b.H. & Co KG oder etwaiger Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.

Sämtliche Zertifikatsinhaber handelbarer Zertifikate müssen die für die in den Jahren 2011 bis 2015 (teilweise 2016) zu unrecht ausbezahlten Reduktionen nicht an den Golfclub Böhmerwald rücküberweisen.

Inhaber von rückkaufbaren Zertifikaten müssen sich bei Umstellung auf das Rückkaufmodell im Büro des Golfpark Böhmerwald melden und den Rückkauf schriftlich beantragen. Zertifikatsinhaber rückkaufbarer Zertifikate die nicht auf das Rückkaufmodell umsteigen wollen, behalten ihr rückkaufbares Zertifikat und die darauf geregelte 75% Rückkaufoption des Netto-Zertifikats-Kaufpreises. Das Original-Zertifikat muss beim Rückkauf im Golfpark Böhmerwald abgegeben werden und wird anschließend entwertet bzw. zerstört. Erhalt und Entwertung werden schriftlich bestätigt. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden Inhabern von rückkaufbaren Zertifikaten 75% des Netto-Zertifikats-Kaufpreises ausbezahlt. Sollte die Person später wieder Mitglied im Golfclub Böhmerwald werden wollen, muss der ausbezahlte Netto-Kaufpreis des Zertifikats als nicht refundierbare Einschreibgebühr bezahlt werden.

**Vorstand
Golfclub Böhmerwald**

* Beschluss der GV 2018 - NEU Mitgliedsgebühren für Mitarbeiter und Förderer rückwirkend ab 1.1.2018